

statt besser: dem M.) war gekündigt worden, und: Die gekündigten Arbeiter gingen drohend von dannen.

5. **Versichern.** Ebenso tritt ein Bedeutungsunterschied her bei versichern möglichen Fügungen nur teilweise noch zutage. Neben einem Objektjaze steht nämlich der dritte Fall ganz gleichwertig mit dem ursprünglich richtigeren vierten und auch gleich häufig. Also: Ich versichere dir oder dich, daß die Nachricht übertrieben ist, oder: ... die Nachricht ist übertrieben. Wenn Person und Sache beide in einer Kasusform genannt werden, so heißt es gemäß der bekannten Wechselbeziehung (§ 209) entweder: Ich unterließ nicht ihm dieses, *ihm* meine Ergebenheit zu versichern, oder: Ich versichere *Sie* meiner steten Anhänglichkeit; Er versicherte ihn der baldigen Erfüllung seines Wunsches (Hansjakob). Bloß derb mundartlich ist also das häufig zu hörende: Das (statt des[sen]) versichere ich Sie, und vollends Gußfoms Satz: Ist das die Liebe, die (statt deren) du mich versichert hast? Der Unterschied beider Fügungen wird erst im Passiv fühlbar. Da ist in den Formen der Zuständigkeit nur die zweite Fügung üblich: Mit solchen Genossen war er des Erfolges versichert. Ihrer Überlegenheit versichert und dieses Bestandes gewiß. Die Wendung ist also soviel als von etwas überzeugt, einer Sache gewiß, sicher sein, über sie verfügen können. In der Bedeutung unter betauernden Worten erklären ist dagegen das der ersten Fügung entsprechende Passivum üblich, freilich nicht so ausschließlich: Mir ist wiederholt die Richtigkeit oder daß alles in Ordnung sei, versichert worden, und nun dieser Fehlbetrag! Vom Passivum hat sich aber eine Rückwirkung auf das Aktivum geltend gemacht. In dem Zuge zu verschönernder Darstellung wollten die Biedermänner, für die ja am liebsten alle Schreibenden sich ausgaben, in ihre Versicherung gleich die Folge, die Überzeugung der Person, an die jene gerichtet ist, mit hineinlegen, und so wird die Verbindung einen einer Sache, seiner Teilnahme, Freundschaft, Unterstützung, seines Schutzes, Rates usw. versichern vor der anderen bevorzugt; diese erscheint eben weniger eindringlich und verbindlich. Gar nicht empfehlenswert ist die Erzeugung des Genetivs durch von, außer etwa, wenn sonst zwei Genetive zusammenträfen oder Undeutlichkeit entstünde, wie denn Warnhagens Fügung: von Wredes Anrücken versichert dadurch berechtigt wurde.

6. **Sich (ge)trauen, sich unterstehn.** Sehr leicht erklärlich ist das Schwanken bei einer Reihe von Zeitwörtern, die ausschließlich oder hauptsächlich rückbezüglich gebraucht werden und bei denen die Unsicherheit von dem im dritten und vierten Fall gleichen Formen aus, euch und der häufigsten, sich, ausgegangen ist. Der Art der echten Reflexiven sind eigentlich sich unterstehn und sich trauen gefolgt und fordern deshalb, wie gewöhnlich auch sich getrauen, den vierten Fall des Fürwortes: Ich (du) getraue(st), unterstehe(st) mich (dich). So heißt es auch allein mustergültig neben Infinitivergänzungen: Beim Herausgehn getraute ich *mich* nicht sie anzureden. Die in einem Nomen angegebene Sache stand dabei ursprünglich im zweiten Falle: sich des nicht getrauen. Die bekannte Auffassung des es in den Wendungen es sich oder sichs getrauen, - unterstehn als vierter Fall (§ 210) und die Anlehnung an sich etwas wagen, zutrauen verführte aber dazu, daß sich als dritten Fall anzusehn und zu fügen: ich (ge)traue

mir das, ... den Sprung nicht; untersteh dir das nicht! Diese Fügungen sind heute besser als die auch noch vorkommenden: ich traue *mich* die Sache nicht. Auch bei gelüsten ist die ehemalige Alleinherrschaft des vierten Falles bedroht: es gelüstete *mich* zu lachen. Dich gelüsetet immer fremden Gutes oder jetzt öfter: nach fremdem Gute. Die Verbindung mit dem Genetiv: es -, des gelüstete mich verleitete hier zu einem Nominative der Sache neben dem Akkusative der Person: Was gelüsetet dich? Ihn gelüsetet unsre Hütte, unser Hain (Goethe). Dagegen beruht es auf verwaschender Anlehnung an belieben, gefallen, wenn es nun in der jüngsten Form heißt es gelüstete *ihnen nach* einer Zyane (v. Hörmann).

7. Es ekelt, grau(s)t, schau(d)ert. Der seltenere Fall, daß ein ursprünglicher Dativ durch den Akkusativ bedroht wird, liegt bei den Verben des Affektes, des Leiblichen wie geistigen, vor: es ekelt, graut, graust, schaudert, schauert; und nur schweizerisch ist noch: es fürchtet einem. Die Beteiligung an dem Gefühle, das Ergriffenwerden durch dieses zu bezeichnen ist der dritte Fall unbedingt treffender; man braucht nur an Gretchens Worte zu denken: Heinrich, mir graut vor dir. Der vierte Fall scheint bloß auf dem äußerlichen Umstände zu beruhen, daß er bei den meisten unpersönlichen Verben steht. Regel ist der Akkusativ der Person heute nur bei ekeln, wenn dies persönlich oder reflexiv gebraucht ist: Ich ekle *mich*, wenn ich den Menschen sehe. — Mich ekeln diejenigen unserer Politiker, die ihre Staatsheilungen mit Schminke und Frisur treiben (Riebuhr). Doch schreibt F. Hilbrand (1918) auch: Vor äußerlichen Ehren graut sie (Geibel und C. Curtius).

8. Fragen und bitten. Eine Ausnahmestellung nehmen lehren, fragen und bitten ein, insofern sie zwei wirkliche nähere Ergänzungen, eine der Person und eine der Sache, im gleichen vierten Falle zu sich nehmen. Bei fragen und bitten ist freilich als solches Sachobjekt auch nur noch ein Für- (oder Zahl)wort sächlichen Geschlechtes möglich: Er sagte alles, was ihn Hologernes gefragt hatte. Ich bitte dich nur dies, nur eins. Auch in der Leideform kann die Sache allenfalls im vierten Falle stehen bleiben: das wurde ich nicht gefragt; und hier schließt die Wendung der heutigen Verkehrssprache an: Anfangs wurden Autoaktien weniger gefragt. Die gefragten Papiere wurden nicht angeboten. Gewöhnlich aber tritt selbst da wie neben Hauptwörtern in der Tätigkeitsform das Verhältniswort um oder nach ein: nach dem Urteil gefragt, darum gebeten werden. Immer aber bleibt die Person im Aktivum Akkusativobjekt, im Passivum Subjekt. Daher können Sätze wie der Hagedornsche: Nur eines bitt ich *von euch* allen, die besonders in Übersetzungen zu lesen sind, nur als Latinismen bezeichnet werden. — Nebenbei ein leiser Bedeutungsunterschied: ersuchen ist, was den Gemütsanteil betrifft, schwächer als bitten und wird mit der Vorstellung gesellschaftlicher Höflichkeit besonders auch von Behörden gebraucht, die als nicht unmittelbare Vorgesetzte nicht anordnen können, aber auch nicht mögen und als Behörde auch nicht wohl können, jedoch so gut wie bei „Sie wollen ...“ die Ausführung des Ersuchens voraussetzen und gemäß den in Frage kommenden Bestimmungen und Vorschriften tatsächlich auch dürfen.